

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF2-LA-7042/041-00

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/9005
DW 16613

3.4.2001

Betrifft:

Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 (EURO-Umstellung); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.04.2001

Ltg. - **731/L-24/1-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630-0, betroffen.

Der im § 2 Abs. 2 bestehende Schilling-Betrag für den Hebesatz (S 2,--) wird mit dem Umrechnungskurs für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet (€ 0,145). Da es sich bei dem Betrag von S 2,-- bzw. Euro 0,145 nicht um einen zu zahlenden oder zu verbuchenden Betrag handelt, sondern vielmehr um eine Rechengröße, steht Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 dieser Vorgangsweise nicht entgegen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem vorliegenden Betrag in Hinblick auf die NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2001, LGBl. 3630/1-0, womit der Hebesatz von S 2,- aufgrund der Änderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) für das ab dem Kalenderjahr 2001 abgebaute Material um 10 % auf S 2,20 (€ 0,16) erhöht werden soll, um einen (historischen) Ausgangsbetrag, den es zu dokumentieren gilt.

Ausgangsbasis für eine allfällige weitere Erhöhung entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise gemäß § 2 Abs. 3 bleibt ungeachtet dieser Festsetzung mit € 0,145 weiterhin Jänner 2001, da § 2 Abs. 3 auf den Zeitpunkt „seit der letzten Erhöhung“ – also auf Jänner 2001 laut NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2001 – abstellt.

In der Rundungsbestimmung des § 2 Abs. 3 wird an Stelle der bisherigen Fünf-Groschen-Bestimmung (bis 5 g abzurunden, über 5 g aufzurunden) eine Rundung auf ganze Cent vorgesehen, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist; aus dieser Formulierung ergibt sich, dass unter 0,5 Cent auf den nächsten vollen Cent - Betrag abzurunden ist und dass bei genau 0,5 Cent bereits aufzurunden ist. Diese Festlegung entspricht am ehesten der derzeitigen Rechtslage und verschiebt das „Rundungsrisiko“ (rückgerechnet) lediglich um 1,88 Groschen auf 6,88 Groschen. Eine Rundung auf ganze Cent erscheint – wenngleich es sich nur um eine Rechengröße handelt - zur Handhabung aller Abrechnungen und auch zum Ausweis in Rechnungen und Kostenvoranschlägen sowohl für die Abgabepflichtigen als auch die Abgabenbehörden sinnvoll.

Die beiden Schilling-Beträge in den Strafbestimmungen werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und geglättet; das innere Verhältnis zwischen beiden Strafsätzen (10:1) bleibt weiterhin bestehen (bisher 500.000 zu 50.000, nunmehr 36.300 zu 3.630).

Kostendarstellung:

Da es sich bei der Umrechnung von S 2,-- auf € 0,145 um eine genaue Umrechnung handelt, entstehen hier weder für die Abgabepflichtigen noch das Land Mehrkosten. Die Änderung der Rundungsbestimmung des § 2 Abs. 3 ist kostenneutral. Da es sich bei den Strafbestimmungen des § 8 Abs. 3 um Rahmenbeträge handelt, mit welchen die jeweils höchstmöglichen Geldstrafen normiert werden, entstehen durch die Änderung ebenfalls keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf § 6 Abs. 1 Z. 3 des Finanz – Verfassungsgesetzes 1948.

Hinsichtlich der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, ist festzuhalten, dass

gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen gilt, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden; insofern ist diese Festsetzung auf dem Gebiet des Abgabenrechts keinem Konsultationsverfahren zu unterziehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung